

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe
an der Technischen Universität München und der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf**

Vom 12. April 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**§ 1
Zweck der Feststellung**

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Nachwachsende Rohstoffe verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Nachwachsende Rohstoffe vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
1. Interesse für natur-, ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge, insbesondere bezüglich der Nachwachsenden Rohstoffe;
 2. überzeugende Motivation, energetische, stoffliche, ökonomische bzw. agro- und forstwissenschaftliche Kenntnisse in Bezug auf Nachwachsende Rohstoffe zu erwerben;
 3. besondere Bereitschaft, anwendungs- und praxisbezogene Fragestellungen zu bearbeiten und so die Verbindung von Theorie und Praxis herzustellen (v.a. im Rahmen der Forschungspraktika).

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester, durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studienganges Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 4. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten;
 5. Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
 6. gegebenenfalls fachspezifische Zusatzqualifikationen (z. B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika).

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. ³Ein Vertreter der Fachschaft wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder der von ihm beauftragte Studiendekan. ⁵Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen.
²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. fachspezifische Einzelnoten.

²Die Einzelnoten umfassen die Fächer Mathematik, die vom Bewerber zu spezifizierende Muttersprache und die beste fortgeführte Naturwissenschaft. ³Dabei wird die jeweils beste der in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB - ggf. einschließlich in der HZB aufgeführten Abiturnote im jeweiligen Fach – erworbene Note verwendet. ⁴Die Noten sind gleich gewichtet. ⁵Die Noten werden addiert und durch drei geteilt; die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁶Wird für ein in Satz 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern.

3. einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung.

⁷Die Durchschnittsnote der HZB wird gegenüber der Summe aller anderen Auswahlkriterien mindestens gleichrangig berücksichtigt.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird analog Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird er zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 3 wird mit 100 Punkten bewertet.

4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,4 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,1 multiplizierten Punkte aus Nr. 3. ²Werden für Nr. 3 keine Angaben gemacht, so werden Punkte aus Nr. 1 und Nr. 2 jeweils mit 0,5 multipliziert. ³Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung

1. ¹Die Bewerber, die in der ersten Stufe 70 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen. ²Dies gilt nicht für Bewerber, die die HZB an einer nicht deutschsprachigen Schule im Ausland erworben haben und deren Muttersprache nicht deutsch ist. ³Diese Bewerber haben auch bei Erreichen der Punktezahl ihre Fachsprachkompetenz durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

2. Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 50 oder weniger Punkten, gilt der Bewerber als nicht geeignet.

(4) ¹Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

(5) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher durchschnittlich mindestens 15 Credits pro Fachsemester erworben wurden.

(6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. ³Der Bewerber muss nachweisen, dass in seiner Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

(7) Abweichend von Abs. 1 bis 3 müssen Absolventen der Meisterprüfung oder gleichgestellter Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachakademien und Fachschulen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch oder Gruppengespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. ⁴Je Bewerber hat das Gespräch eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. ⁹Im Gespräch wird der Bewerber zu folgenden Themen geprüft:

1. natur-, ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge, insbesondere bezüglich der Nachwachsenden Rohstoffe,
2. stoffliche also chemische Fragestellungen,
3. aktuelle Themen bezüglich Nachwachsender Rohstoffe.

¹⁰Die einzelnen Themen werden mit jeweils maximal 25 Punkten bewertet und bei der Bewertung des Auswahlgesprächs gleich gewichtet. ¹¹Auf der Grundlage der in Satz 10 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

Für das Studium BA Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	Exzellent	91-100
gut geeignet	Gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	Befriedigend	60-74
bedingt geeignet	Ausreichend	40-59
nur stark eingeschränkt geeignet	Mangelhaft	20-39
nicht geeignet	Ungenügend	0-19

¹²Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.

- (4) ¹Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 60 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. ²Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid gem. § 7 Satz 1.
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 59 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid gem. § 7 Satz 3.

§ 7 Bescheide

¹Das von der Kommission ermittelte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der Ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2013/14. ³Zum Wintersemester 2013/14 ist nur eine Bewerbung für das erste Fachsemester möglich.

Anlage 1: Studiengangprofil

¹Die Basis des Studiums Nachwachsende Rohstoffe am Wissenschaftszentrum Straubing ist der Bachelor of Science "Nachwachsende Rohstoffe". ²Dieser Bachelorstudiengang ist ein gemeinsamer Studiengang der Technischen Universität München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf am Standort Straubing. ³Er ist der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften am Wissenschaftszentrum Weihenstephan zugeordnet. ⁴Den Studierenden wird eine breite Grundlagenausbildung in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen sowie den Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die nötig ist für die vier Teilbereiche: energetische Nutzung Nachwachsender Rohstoffe (Ingenieurwissenschaften, Technik), stoffliche Nutzung Nachwachsender Rohstoffe (Chemie), agrarische und forstliche Aspekte Nachwachsender Rohstoffe und Ökonomie Nachwachsender Rohstoffe.

⁵Das Grundstudium ist in den ersten beiden Semestern mit dem Lehrangebot Mathematik, Physik, Chemie, Biologie stark naturwissenschaftlich geprägt und schafft die Voraussetzung für eine wissenschaftliche Vertiefung in den Folgesemestern. ⁶Die Fächer in den Semestern 3 und 4 vermitteln einen umfassenden Überblick über die gesamte Wertschöpfungskette der Nachwachsenden Rohstoffe. ⁷Dies betrifft alle Aspekte der Erzeugung Nachwachsender Rohstoffe, z. B. die Züchtung besonders ertragreicher Ölpflanzen oder schnell wachsender Bäume, oder den Anbau und die Ernte weiterer biogener Energieträger bis hin zu ihrer Verwertung. ⁸Für die energetische Verwertung sind Inhalte wie z. B. Thermodynamik oder die Energieverteilung relevant. ⁹Für die stoffliche Nutzung spielen chemische Prozesstechnik oder biogene Polymere eine Rolle. ¹⁰Die Betrachtung sozialer und ökonomischer Aspekte, sowie die Anforderungen der Märkte der Produkte aus Nachwachsenden Rohstoffen runden das Lehrangebot ab. ¹¹Insgesamt ist das Fachgebiet stark interdisziplinär und steht im Diskurs mit den angrenzenden Grundlagendisziplinen. ¹²In den Semestern 5 und 6 können die Studierenden verschiedene Wahlpflichtmodule wählen und so entsprechende Vertiefungen vornehmen. ¹³Um den Bezug zur Praxis herzustellen, absolvieren die Studierenden mindestens *ein* Forschungspraktikum. ¹⁴Absolventen dieses Bachelorstudiengangs verfügen über ein breites und fundiertes Wissen in den verschiedenen Bereichen der Nachwachsenden Rohstoffe, welches für die berufliche Tätigkeit oder aufbauende Masterstudiengänge, wie beispielsweise den Master Nachwachsende Rohstoffe, qualifiziert.

¹⁵Die vier Teilbereiche des Studiengangs erfordern neben einer technischen Neigung ebenso ein großes Interesse an biologischen und chemischen Aspekten, aber auch an wirtschaftlichen Themen und darüber hinaus die besondere Fähigkeit, den Bezug zwischen diesen unterschiedlichen Gebieten herzustellen. ¹⁶Hierbei sind analytische Fähigkeiten und systematisch-methodisches Vorgehen ebenso wichtig wie Beurteilungsvermögen und Entscheidungsfähigkeit. ¹⁷Die hohe Interdisziplinarität erfordert Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation.

¹⁸Als Konsequenz aus dem besonderen inhaltlichen Profil mit den vier Teilbereichen und den sowohl in der fachlichen Breite und Tiefe hohen qualitativen Anforderungen ist eine nachhaltige Motivation sowohl für technische als auch für biologische, chemische und für ökonomische Aufgabenstellungen erforderlich. ¹⁹Daher ist die besondere Eignung der Studienbewerber bereits im Vorfeld in einem speziellen Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. ²⁰Die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung kann die genannten fachlichen Voraussetzungen nicht alleine abbilden. ²¹Aus fachlicher Sicht muss insbesondere auch in den Fächern Mathematik und den Naturwissenschaften auf vertiefte Kenntnisse geachtet werden. ²²Das Grundstudium fußt in weiten Teilen auf diesen Disziplinen, die somit zugleich das Fundament für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums bilden. ²³Dies wird in der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens dahingehend berücksichtigt, dass neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die genannten Fächer als fachspezifische Einzelnoten besonders

beachtet werden. ²⁴Zudem muss die Muttersprache sowohl für die Ausdrucksfähigkeit und damit dem Kommunikationsvermögen als auch für einen Indikator der Allgemeinbildung als Auswahlkriterium herangezogen werden. ²⁵Gerade weil davon ausgegangen werden kann, dass viele Studierende nach ihrem Abschluss in interdisziplinären Tätigkeitsfeldern zwischen den Bereichen Agrar- und Forstwirtschaft, Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Ökonomie tätig sein werden und somit auch als Vermittler zwischen den unterschiedlichen wissenschaftlichen Ausdrucksweisen fungieren, ist eine weit überdurchschnittliche Kommunikationsfähigkeit in der Muttersprache unerlässlich. ²⁶Einige Qualifikationsvoraussetzungen, wie beispielsweise ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse oder eine Sozial- und Führungskompetenz, können auch über die fachlichen Einzelleistungen hinaus in außerschulischen Aktivitäten oder Zusatzqualifikationen erworben worden sein, wie dies z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung mit sich bringt. ²⁷Im Sinne der Auswahlgerechtigkeit und Chancengleichheit werden diese Aspekte in der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens mit berücksichtigt.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N , wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechteste denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Beispiele für einschlägige Berufsausbildung

Berufe aus dem Bereich Anbau: Landwirt, Forstwirt, Gärtner oder Ähnliche

Berufe aus dem Bereich Energie: Anlagenbauer Biogasanlage oder Ähnliche.

Berufe aus dem Bereich stoffliche Nutzung: CTA oder Ähnliche.

Berufe aus dem Bereich Ökonomie: Bankkauffmann oder Ähnliche.

Für die genannten Berufe bekommt der Bewerber 100 Punkte.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. April 2013.

München, den 12. April 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. April 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. April 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. April 2013.